

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: ja

2039 003

Höfe0 § 8 Abs. 4 Satz 2

Gehört ein Hof zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft, so wird bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, auch wenn diese durch Urteil aufgehoben wird, der überlebende Ehegatte je nach dem, ob der Hof von ihm stammt oder nicht, Hoferbe oder Hofvorerbe.

BGH, Beschl. v. 10. Dezember 1965 - V BLw 34/65 - OLG Hamm
AG Gütersloh

Der V. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat als Senat für Landwirtschaftssachen in der Sitzung vom 10. Dezember 1965 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Augustin, der Bundesrichter Dr. Piepenbrock und Dr. Grell sowie der landwirtschaftlichen Beisitzer Lechler und Lindemann beschlossen:

Auf die Rechtsbeschwerde der Beteiligten zu 1 wird der Beschluß des 10. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 30. Juli 1965 aufgehoben.

Das Amtsgericht in Gütersloh wird angewiesen, das Hoffolgezeugnis vom 5. April 1965 einzuziehen.

Gerichtskosten werden für das Beschwerde- und Rechtsbeschwerdeverfahren nicht erhoben. Eine Erstattung außergerichtlicher Kosten findet nicht statt.

Der Geschäftswert für das Rechtsbeschwerdeverfahren wird auf 13 600 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

I.

Die am [REDACTED] 1923 geborene Witwe Anna G [REDACTED] (Beteiligte zu 1) war seit dem 18. Oktober 1945 mit dem Landwirt Hubert G [REDACTED] verheiratet. Aus der Ehe sind zwei noch minderjährige Kinder hervorgegangen, und zwar ein Sohn namens Dieter (Beteiligter zu 2), geboren am [REDACTED] 1948, und eine Tochter namens Christine (Beteiligte zu 3), geboren am [REDACTED] 1951.

- 3 -

Die Beteiligte zu 1 lebte mit ihrem Ehemann seit dem 26. März 1948 im Güterstand der allgemeinen Gütergemeinschaft. Zum Gesamtgut der Gütergemeinschaft gehörte die im Grundbuch von O [REDACTED] Band 16 Blatt 3 [REDACTED] eingetragene rund 17 ha große landwirtschaftliche Besitzung, die einen Einheitswert von 13 600 DM hat und ein Hof im Sinne der Höfeordnung ist. Der Hof stammt von dem Vater der Witwe G [REDACTED], der ihn durch Übergabevertrag vom 22. März 1951 seiner Tochter übertragen hat.

Die Beteiligte zu 1 führt seit längerer Zeit einen unsittlichen Lebenswandel, wodurch sie ihre Ehe belastete. Am 18. April 1963 verstarb ihr Ehemann, nachdem er Gift genommen hatte. Es wird angenommen, daß die Zerrüttung der Ehe für diesen Schritt des Ehemannes ursächlich gewesen ist. Frau G [REDACTED] setzte nach dem Tode ihres Mannes ihren bisherigen Lebenswandel fort. Sie sprach dem Alkohol im Übermaß zu, veräußerte auch Hofesinventar und vertrank den Erlös. Mit Rücksicht hierauf wurde ihr durch Beschluß des Amtsgerichts in Gütersloh vom 25. Mai 1961 die Sorge für die Person und das Vermögen ihrer Kinder entzogen. Durch Beschluß vom 9. Juli 1963 wurde sie unter vorläufige Vormundschaft gestellt. Außerdem wurde ihr gemäß § 1846 BGB der Erwerb und Genuß von Alkohol, das Betreten von Gaststätten sowie das Führen von Kraftfahrzeugen verboten und die Sicherstellung ihres Kraftwagens angeordnet. Durch Beschluß vom 30. September 1963 wurde die Witwe G [REDACTED] wegen Trunksucht entmündigt. Der Hof ist seit Oktober 1963 parzelliert verpachtet. Ein Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung wurde durch Beschluß vom 9. November 1964 zurückgewiesen.



Am 21. Dezember 1963 erteilte das Amtsgericht Gütersloh ein Zeugnis des Inhalts, daß die Witwe G [REDACTED] nach dem Tode ihres Ehemanns mit den Kindern Dieter und Christine die Gütergemeinschaft fortgesetzt habe. Im August 1964 erhoben die Kinder gegen ihre Mutter Klage auf Aufhebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft. Durch Versäumnisurteil vom 23. Oktober 1964 wurde die fortgesetzte Gütergemeinschaft gemäß § 1495 BGB aufgehoben. Das Urteil ist seit dem 4. Dezember 1964 rechtskräftig.

Das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) erteilte am 5. April 1965 ein Hoffolgezeugnis, durch das die Beteiligte zu 3 nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft als Hoferbin ausgewiesen wird. Die Beschwerde, mit der die Witwe G [REDACTED] die Aufhebung (Einziehung) des Hoffolgezeugnisses beantragte, hatte keinen Erfolg. Mit der (vom Oberlandesgericht zugelassenen) Rechtsbeschwerde verfolgt die Witwe G [REDACTED] ihren Antrag auf Einziehung des Hoffolgezeugnisses weiter.

II.

Die Rechtsbeschwerde ist gemäß § 24 Abs. 1 JWVG zulässig; ihr kann auch der Erfolg nicht versagt werden.

Die Entscheidung hängt davon ab, wie die Hoferbfolge sich gestaltet, wenn beim Tode des zuerst versterbenden Ehegatten hinsichtlich des Hofes fortgesetzte Gütergemeinschaft eingetreten ist und diese durch Urteil aufgehoben wird.

1. Der streitige Hof fiel mit der Übertragung auf die Beschwerdeführerin in das Gesamtgut der zwischen den Eheleuten Grabenstroer bestehenden allgemeinen Gütergemeinschaft. Er war deshalb ein Ehegattenhof (§ 1 Abs. 1 HöfeO). Die Vererbung von Ehegattenhöfen richtet sich nach den Vorschriften des § 8 HöfeO. Hiernach fällt der Ehegattenhof beim Tode eines Ehegatten dem anderen als Hoferben und, wenn der Hof nicht von ihm stammt, ihm als Hofvorerben zu (§ 8 Abs. 1 Satz 1). Nach ihm wird derjenige weiterer Hoferbe, der als Hoferbe des Ehegatten, von dem der Hof stammt, berufen wäre, wenn dieser erst in diesem Zeitpunkt gestorben wäre (§ 8 Abs. 1 Satz 2). Die Absätze 2 und 3 des § 8 HöfeO regeln die Bestimmung des Hoferben. Nach § 8 Abs. 4 Satz 1 HöfeO kann, wenn es sich bei dem Ehegattenhof um einen Hof handelt, der zum Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft gehört, der überlebende Ehegatte die Gütergemeinschaft mit den Abkömmlingen bezüglich des Hofes fortsetzen. Diese Vorschrift wird im Schrifttum unterschiedlich ausgelegt. Streit besteht darüber, ob der überlebende Ehegatte, wenn er die Gütergemeinschaft bezüglich des Hofes fortsetzen will, eine entsprechende ausdrückliche Erklärung abgeben muß (Lange/Wulff, HöfeO 6. Aufl. Anm. 118; Lucas, RdL 1952, 315; Albery, RdL 1964, 261), oder ob es einer solchen Erklärung nicht bedarf, der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft sich vielmehr nach den Bestimmungen des allgemeinen Rechts richtet (Wöhrmann, Landwirtschaftsrecht, HöfeO § 8 Bem. VI 2 S. 145; Fischer, RdL 1951, 107; Schulte, RdL 1954, 62 und 1965, 37).

Einer Stellungnahme zu dieser Streitfrage bedarf es im gegenwärtigen Verfahren, in dem lediglich über die Einziehung des Hoffolgezeugnisses zu entscheiden ist, nicht. Es kommt allein darauf an, welche Rechts-

stellung die Witwe G [REDACTED] hinsichtlich des Hofes hat, nachdem die fortgesetzte Gütergemeinschaft, die zwischen ihr und ihren Kindern nach dem Tode ihres Ehemannes bestand, aufgehoben wurde. Wenn beim Tode des Ehemannes der Beschwerdeführerin die fortgesetzte Gütergemeinschaft sich nicht auf den Hof erstreckt haben sollte, wäre die Beschwerdeführerin, weil der Hof von ihr stammt, bereits beim Tode ihres Mannes nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HöfeO unbeschränkte Hoferbin geworden. Wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft nach dem Tode des Ehemannes der Beschwerdeführerin auch ohne ausdrückliche Erklärung kraft Gesetzes zwischen der Witwe G [REDACTED] und ihren Kindern hinsichtlich des Hofes fortgesetzt wurde, so ist die Beschwerdeführerin, wie sich aus den nachfolgenden Ausführungen ergibt, mit der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft Hoferbin geworden, so daß in jedem Fall das Hoffolgezeugnis unrichtig ist.

2. Die fortgesetzte Gütergemeinschaft endet nicht nur mit dem Tode des überlebenden Ehegatten (§ 1494 BGB), sondern auch durch Aufhebungserklärung (§ 1492 BGB) und mit der Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten (§ 1493 BGB) sowie durch das auf Klage eines Abkömmlings ergehende Aufhebungsurteil (§§ 1495, 1496 BGB). Nach bürgerlichem Recht findet im Falle der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Auseinandersetzung statt (§ 1497 BGB), bis zu deren Durchführung unter den Beteiligten eine Auseinandersetzungsgemeinschaft besteht. Diese Regelung war mit Rücksicht auf die Notwendigkeit, nach Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft den Hof in das Alleineigentum einer natürlichen Person zu überführen, für das Höferecht nicht brauchbar. § 8 Abs. 4 Satz 2 HöfeO sieht deshalb - abweichend vom allgemeinen Recht - vor,

daß bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Vorschriften des Absatzes 1 Satz 2 und der Absätze 2 und 3 entsprechende Anwendung finden. § 8 Abs. 1 Satz 2 HöfeO regelt die weitere Hoferbfolge nach dem überlebenden Ehegatten. Es fragt sich deshalb, welche Bedeutung der entsprechenden Anwendung dieser Vorschrift für den Fall zukommt, daß die fortgesetzte Gütergemeinschaft zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten ihr Ende findet. Daß, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Tod des überlebenden Ehegatten endet, die weitere Hoferbfolge gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 HöfeO eintritt, wird nirgends in Zweifel gezogen. In den übrigen Fällen der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist die Frage der Hofnachfolge streitig. Wöhrmann (aaO) und Lange/Wulff (aaO Anm. 122) sind der Auffassung, daß die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, weil sie in allen Fällen wie ein Erbfall behandelt werde, die weitere Hoferbfolge nach § 8 Abs. 1 Satz 2 HöfeO auch dann zur Folge habe, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten endet, während Schulte (RdL 1954, 62) sowie Fischer (aaO) und Röttemann (RdL 1960, 29, 31) der Ansicht sind, daß in den Fällen, in denen die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht durch Tod des überlebenden Ehegatten, sondern aus anderen Gründen ihr Ende findet, zunächst der überlebende Ehegatte Hoferbe oder Hofvorerbe wird und erst bei seinem Tode die weitere Hoferbfolge eintritt.

Der Streit der Meinungen ist dadurch veranlaßt, daß § 8 Abs. 4 Satz 2 HöfeO keine Verweisung auf § 8 Abs. 1 Satz 1 HöfeO enthält, der die Hoferbfolge nach dem erstversterbenden Ehegatten regelt. Der Eintritt der fortgesetzten Gütergemeinschaft ist kein Erbfall. Dagegen wird die Beendigung der fortgesetzten

Gütergemeinschaft auch dann, wenn sie nicht durch den Tod des überlebenden Ehegatten, sondern aus anderen Gründen herbeigeführt wird, wie ein Erbfall behandelt. Dies braucht jedoch nicht zu bedeuten, daß die Erbfolge sich stets so gestalten müsse, wie wenn der überlebende Ehegatte im Zeitpunkt der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft gestorben wäre. Der Wortlaut des § 8 Abs. 4 Satz 2 HÖfO zwingt nicht zu einer solchen Auslegung. Vielmehr muß, wie Schulte (RdL 1954, 62) zutreffend dargelegt hat, die entsprechende Anwendung des § 8 Abs. 1 Satz 2 HÖfO auf die Fälle der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft dahin verstanden werden, daß die weitere Hoferbfolge erst "nach dem überlebenden Ehegatten" stattfindet. Dies bedeutet, daß der überlebende Ehegatte bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft Hoferbe oder Hofvorerbe wird und daß erst "nach ihm", also nach seinem Tode, die weitere Hoferbfolge eintritt. Für diese Auslegung spricht auch die Vorschrift des § 8 Abs. 3 HÖfO, die gemäß § 8 Abs. 4 Satz 2 HÖfO bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft ebenfalls entsprechende Anwendung findet und nach der, wenn die Ehegatten den weiteren Hoferben nicht gemeinsam bestimmt haben, der überlebende Ehegatte den weiteren Hoferben allein bestimmen kann mit der Einschränkung, daß als weiterer Hoferbe nur eine Person bestimmt werden kann, die als Hoferbe desjenigen Ehegatten berufen wäre oder bestimmt werden könnte, von dem der Hof stammt, es sei denn, daß der überlebende Ehegatte endgültig die Stellung als Hoferbe

erhalten hat. Die Einräumung des Rechts zur Bestimmung des weiteren Hoferben wäre für die Fälle, in denen die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht durch Tod des überlebenden Ehegatten endet, sinnlos, wenn bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft bereits die "weitere Hoferbfolge" eingetreten wäre. Die vom Senat vertretene Auffassung führt auch in den Fällen, in denen die fortgesetzte Gütergemeinschaft nicht durch Tod des überlebenden Ehegatten endet, zu einem befriedigenden Ergebnis. Die gegenteilige Auffassung würde zur Folge haben, daß der überlebende Ehegatte bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft weder Hoferbe noch Hofvorerbe werden, sondern lediglich die Rechte aus § 14 HÖfO haben würde. Jedenfalls würde er schon zu seinen Lebzeiten sein Mit Eigentum am Hof verlieren. Es ist nicht anzunehmen, daß, wie auch Rötelmann (aaO) bemerkt, die Verfasser der HÖfO eine "Beerbung bei lebendigem Leibe" ohne ausdrückliche Zustimmung des betroffenen Ehegatten beabsichtigt haben. Infolgedessen ist die Auffassung gerechtfertigt, daß, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft zu Lebzeiten des überlebenden Ehegatten endet, die bisher nicht eingetretene Hoferbfolge des überlebenden Ehegatten nach § 8 Abs. 1 Satz 1 HÖfO Platz greift und daß erst mit dem Tode des überlebenden Ehegatten die weitere Hoferbfolge gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 HÖfO eintritt. Das ist auch der Standpunkt des Beschwerdegerichts.

3. Der Gesichtspunkt, daß die Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft, die durch Aufhebungserklärung oder Wiederverheiratung des überlebenden Ehegatten herbeigeführt wird, von dem Willen oder Verhalten des überlebenden Ehegatten abhängt, gibt zu einer anderen Beurteilung keinen Anlaß. Das gilt auch dann, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch das auf Klage eines

Abkömmlings ergehende Aufhebungsurteil endigt, mag auch in einem solchen Fall eine Ausschließung des überlebenden Ehegatten als Hoferben oder Hofvorerben aus den Gründen, auf denen das Aufhebungsurteil beruht, als eine befriedigende Lösung empfunden werden. Das Oberlandesgericht meint allerdings im Anschluß an die Ausführungen von Schulte (RdL 1964, 62), im Falle der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Aufhebungsurteil könne eine entsprechende Anwendung des § 1502 BGB zu einer Verneinung des Hoferbrechts des überlebenden Ehegatten führen. Dieser Auffassung vermag der Senat nicht zu folgen. Nach § 1502 Abs. 1 Satz 1 BGB ist der überlebende Ehegatte bei der Auseinandersetzung, die nach der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft zwischen ihm und den Abkömmlingen in Ansehung des Gesamtguts stattfindet (§ 1497 BGB), berechtigt, das Gesamtgut oder einzelne dazu gehörende Gegenstände gegen Ersatz des Wertes zu übernehmen. Dieses Recht steht gemäß § 1502 Abs. 2 Satz 1 BGB dem überlebenden Ehegatten dann nicht zu, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft auf Grund des § 1495 BGB durch Urteil aufgehoben wird. Das Übernahmerecht geht in diesem Fall nicht etwa auf die Abkömmlinge über. Vielmehr können nach § 1502 Abs. 2 Satz 2 BGB die anteilsberechtigten Abkömmlinge lediglich diejenigen Gegenstände gegen Ersatz des Wertes übernehmen, welche der verstorbene Ehegatte nach § 1477 Abs. 2 BGB zu übernehmen berechtigt sein würde. Im übrigen sind auf die Auseinandersetzung die in § 1498 BGB aufgeführten Vorschriften anzuwenden, so daß dem überlebenden Ehegatten auch dann, wenn die fortgesetzte Gütergemeinschaft durch Aufhebungsurteil endigt, der Wert seines Anteils am Gesamtgut erhalten bleibt. Es entfällt lediglich die Vorzugsstellung, die das Gesetz in den Fällen der Beendigung der fortgesetzten Gütergemein-

schaft dem überlebenden Ehegatten durch das Recht zur Übernahme des Gesamtguts grundsätzlich einräumt. Eine unmittelbare Anwendung der Auseinandersetzungs-vorschriften auf das Höferecht scheitert schon deshalb aus, weil nach der Höfeordnung eine Auseinandersetzung, wie sie nach allgemeinem Recht zu erfolgen hat, nicht stattfindet. Aber auch eine entsprechende Anwendung des § 1502 Abs. 2 Satz 1 BGB mit der Folge, daß ein Hoferbrecht des überlebenden Ehegatten bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Aufhebungs-urteil zu verneinen wäre, kommt nicht in Betracht. Das Recht des überlebenden Ehegatten auf Übernahme des Gesamtguts ist kein Erbrecht und kann auch einem Erb-recht nicht gleichgestellt werden. Infolgedessen kann auch die Ausschließung des Übernahmerechts im Falle der Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft durch Aufhebungsurteil nicht wie eine Ausschließung von der Erbfolge behandelt werden. Der Grundgedanke, auf dem die Ausschließung des Übernahmerechts beruht, steht dem Hoferbrecht des überlebenden Ehegatten nicht entgegen. Einer Stellungnahme zu der Frage, ob § 1502 Abs. 2 Satz 2 BGB überhaupt sinngemäß auf das Höferecht angewandt werden kann, bedarf es im gegen-wärtigen Verfahren nicht; denn auch eine entsprechende Anwendung dieser Vorschrift könnte nicht dazu führen, daß der Tochter der Beschwerdeführerin ein Recht zur Übernahme des Hofes eingeräumt würde. Das Übernahme-recht, das den Abkömmlingen nach § 1502 Abs. 2 Satz 2 BGB - ebenfalls gegen Ersatz des Wertes - zusteht, ist näm-lich auf die Gegenstände beschränkt, die der verstorbene Ehegatte (Ehemann der Beschwerdeführerin) nach der Auf-hebung der fortgesetzten Gütergemeinschaft hätte über-nehmen können. Zu diesen Gegenständen gehört der von der Beschwerdeführerin stammende Hof nicht. Nach alle-dem kann eine entsprechende Anwendung des § 1502 Abs. 2 BGB nicht zu einer Verneinung des Hoferbrechts des überle-benden Ehegatten führen.

4. Die Beschwerdeführerin ist deshalb, wenn sie nicht bereits mit dem Tode ihres Ehemannes Hoferbin geworden sein sollte, jedenfalls bei Beendigung der fortgesetzten Gütergemeinschaft Hoferbin geworden. Das Hoffolgezeugnis, das die Antragstellerin als Hoferbin ausweist, ist somit wegen Unrichtigkeit einzuziehen (§ 1361 BGB). Der angefochtene Beschluß war danach aufzuheben. Die Einziehung des Hoffolgezeugnisses hat durch das Amtsgericht zu erfolgen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 33, 34 LwVG in Verbindung mit § 131 KostO.

Dr. Augustin

Dr. Piepenbrock

Dr. Grell